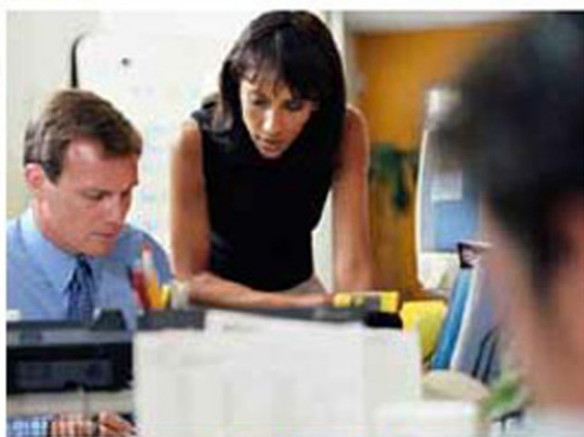


GDA-ORGacheck

Meine Ergebnisse und Maßnahmen



GDA-ORGCheck

MEINE ERGEBNISSE UND MAßNAHMEN

Inhaltsverzeichnis

Betriebsdaten und Gesamtergebnis

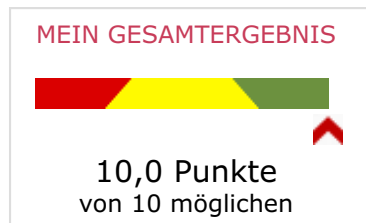
- 1. Verantwortung und Aufgabenübertragung**
- 2. Kontrolle der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten**
- 3. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, Arbeitsschutzausschuss**
- 4. Qualifikation für den Arbeitsschutz**
- 5. Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**
- 6. Unterweisung der Beschäftigten**
- 7. Behördliche Auflagen**
- 8. Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz**
- 9. Beauftragte und Interessenvertretung**
- 10. Kommunikation und Verbesserung**
- 11. Arbeitsmedizinische Vorsorge**
- 12. Planung und Beschaffung**
- 13. Fremdfirmen und Lieferanten**
- 14. Zeitarbeiternehmer und befristet Beschäftigte**
- 15. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen**

Begriffe





Betriebsdaten

Name des Betriebes	Dieckmann Consulting and Mediation UG (haftungsbeschränkt)
Abteilung/Bereich/Team	
BearbeiterIn	Matthias Dieckmann
Letzte Änderung	22.2.2023




Gesamtergebnis








1. Verantwortung und Aufgabenübertragung

<p>Jeder Arbeitgeber ist für den Arbeitsschutz verantwortlich. Daneben können auch Führungskräfte für die sich hieraus ergebenden Pflichten verantwortlich sein. Der Arbeitgeber kann zudem zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben des Arbeitsschutzes in eigener Verantwortung zu übernehmen. Deshalb kennen die Verantwortlichen ihre Aufgaben genau und können diese auch wahrnehmen.</p>		<p>BAUSTEIN 1: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>		
	<p>1.1 Sind alle Führungskräfte über ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert?</p>	
	<p>1.2 Sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz und die erforderlichen Befugnisse klar festgelegt und bekannt?</p>	
	<p>1.3 Sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz und die erforderlichen Befugnisse schriftlich übertragen?</p>	





2. Kontrolle der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten

<p>Damit die Übertragung der Aufgaben im Arbeitsschutz wirksam ist, überprüfen Arbeitgeber und Führungskräfte regelmäßig, ob die Verantwortlichen ihren Aufgaben und Pflichten nachkommen. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.</p>		<p>BAUSTEIN 2: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>		
	<p>2.1 Überzeugen sich Arbeitgeber und Führungskräfte regelmäßig davon, dass der Arbeitsschutz in ihrem Verantwortungsbereich eingehalten wird?</p>	
	<p>2.2 Werden im Bedarfsfall Verbesserungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt?</p>	







3. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, Arbeitsschutzausschuss

<p>Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen den Arbeitgeber bei seiner Pflicht, für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze zu sorgen. Je nach Anzahl der Beschäftigten werden verschiedene Möglichkeiten zur Organisation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung angeboten.</p> <p>Teilnahme am alternativen Betreuungsmodell (Unternehmermodell)</p>	<p>BAUSTEIN 3: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>	
	<p>3.1 Nehmen Sie an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, die im Rahmen der alternativen Betreuung („Unternehmermodell“) durch den Unfallversicherungsträger (BG/Unfallkasse) angeboten werden?</p>
	<p>3.2 Sind Vereinbarungen mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (in der Regel externer Dienst/Berater bzw. durch Unfallversicherungsträger) getroffen, bei Bedarf tätig zu werden?</p>
	<p>3.3 Nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten: Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet und tritt dieser mindestens einmal vierteljährlich zusammen?</p>
	<p>3.4 Ist die alternative Betreuung dokumentiert (z. B. Teilnahmezertifikat an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Bericht von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)?</p>





4. Qualifikation für den Arbeitsschutz

<p>Wirksamer Arbeitsschutz erfordert fundiertes Wissen. Daher wird sichergestellt, dass die Personen mit Aufgaben im Arbeitsschutz (Führungskräfte und Beschäftigte) ausreichend qualifiziert sind (Aus- und Fortbildung).</p>	<p>BAUSTEIN 4: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>	
	<p>4.1 Werden Arbeitsschutzaufgaben nur an Personen übertragen, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind?</p>
	<p>4.2 Wird der Qualifizierungsbedarf für alle mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Personen regelmäßig ermittelt?</p>
	<p>4.3 Werden die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt?</p>

5. Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

<p>Gefährdungen am Arbeitsplatz beeinträchtigen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sowie die Produktqualität und Produktivität. Der Arbeitgeber beurteilt daher systematisch die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, legt die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes fest und dokumentiert dies. Die Gefährdungsbeurteilung ist gewissermaßen eine Schwachstellenanalyse zur Identifizierung des Verbesserungspotenzials.</p>	<p>BAUSTEIN 5: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?	
	5.1 Ist die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung organisiert? (Zuständigkeit, Beteiligung, wie, wann, Aktualisierung/Überprüfung)
	5.2 Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, in der für alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten die Gefährdungen vollständig ermittelt und beurteilt sind?
	5.3 Sind in dieser Gefährdungsbeurteilung konkrete Maßnahmen festgelegt und werden diese umgesetzt?
	5.4 Wird die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft?
	5.5 Wird die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

6. Unterweisung der Beschäftigten

<p>Nur Beschäftigte, die über Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und betrieblichen Regeln kennen, können sicher und gesundheitsgerecht arbeiten. Es ist durch den Arbeitgeber sichergestellt, dass alle Beschäftigten regelmäßig unterwiesen werden.</p>	<p>BAUSTEIN 6: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?	
	6.1 Ist die Unterweisung für alle Beschäftigten organisiert? (Themen, Zuständigkeit, Beteiligung, Methoden, Anlass/Intervall – mindestens einmal jährlich, Aktualisierung, Überprüfung)
	6.2 Werden die Unterweisungen so durchgeführt, dass die Inhalte für die Beschäftigten und Zeitarbeitnehmer verständlich und umsetzbar sind? (z. B. auf den Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtet, in der Sprache der jeweiligen Person)
	6.3 Werden die durchgeführten Unterweisungen dokumentiert?




7. Behördliche Auflagen

<p>Eine gute Arbeitsschutzorganisation zeigt sich auch im Umgang mit behördlichen Auflagen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen). Die Umsetzung der behördlichen Auflagen ist sichergestellt.</p>		<p>BAUSTEIN 7: MEIN ERGEBNIS</p> <p>- Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>		
	<p>7.1 Ist die Umsetzung behördlicher Auflagen organisiert? (Zuständigkeit, Vorgehensweise, Fristen, Dokumentation, Kontrolle sind festgelegt)</p>	
	<p>7.2 Wird die Umsetzung der Maßnahmen vom Betrieb kontrolliert?</p>	





8. Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz

<p>Aus staatlichen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften ergeben sich die Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz. Um die gültigen Anforderungen zu kennen und zu berücksichtigen, werden sie systematisch erfasst und auf relevante Änderungen geprüft.</p>		<p>BAUSTEIN 8: MEIN ERGEBNIS</p> <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>		
	<p>8.1 Ist organisiert, dass alle für den Betrieb relevanten Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz bekannt sind? (Zuständigkeit, Ermittlung aller relevanter Vorschriften, Informationsmedien, Information der Führungskräfte und Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz)</p>	
	<p>8.2 Werden Änderungen in den Vorschriften ermittelt, werden die Führungskräfte und Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz darüber informiert und werden die Änderungen im Betrieb umgesetzt?</p>	
	<p>8.3 Stehen die relevanten Arbeitsschutzvorschriften zur Verfügung?</p>	





9. Beauftragte und Interessenvertretung

Sicherheitsbeauftragte, andere betriebliche Beauftragte sowie der Betriebs-/Personalrat der Beschäftigten (soweit vorhanden) unterstützen den Arbeitgeber dabei, die Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes praxisgerecht umzusetzen.		<p>BAUSTEIN 9: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>- Punkte von 10 möglichen</p>
Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		
	9.1 Ist organisiert, dass die für den betrieblichen Arbeitsschutz erforderlichen Beauftragten (z. B. Sicherheitsbeauftragte) benannt werden? (Zuständigkeit, Notwendigkeit, Anzahl, Qualifikation, Zusammenarbeit)	
	9.2 Werden die betrieblichen Beauftragten und die Interessenvertretung der Beschäftigten bei Arbeitsschutzthemen beteiligt?	





10. Kommunikation und Verbesserung

Die Kenntnisse und Erfahrungen aller Beschäftigten werden für die Verbesserung des Arbeitsschutzes systematisch genutzt. Die Kommunikationswege und Ansprechpartner sind festgelegt.		<p>BAUSTEIN 10: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		
	10.1 Haben Beschäftigte die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zum betrieblichen Arbeitsschutz oder Hinweise auf Arbeitsschutzmängel zu machen und werden diese Hinweise berücksichtigt? (Zuständigkeiten, Informationswege)	
	10.2 Werden die Verbesserungsvorschläge und Hinweise bewertet und werden die Beschäftigten über das Ergebnis informiert?	
	10.3 Ist geregelt, wer in welchen Fällen welche Informationen an externe Stellen weitergibt (z. B. Mutterschutzanzeigen, Unfallanzeigen)?	





11. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und der Früherkennung von Berufskrankheiten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird durch Beratung sowie durch Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge umgesetzt.		<p>BAUSTEIN 11: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		
	11.1 Ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Unterstützung des Betriebsarztes organisiert? (Zuständigkeit, Personenkreis, Anlass, Intervall, Information, Durchführung, Kontrolle)	
	11.2 Werden die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge informiert und wird sie veranlasst?	
	11.3 Werden für Tätigkeiten, bei denen eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge erforderlich ist, ausschließlich Beschäftigte eingesetzt, die an der Vorsorge teilgenommen haben?	




12. Planung und Beschaffung

Um frühzeitig die Bedingungen für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten zu ermöglichen und spätere Nachbesserungen sowie Beanstandungen zu vermeiden, wird schon bei der Planung von Arbeitsstätten und Anlagen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen der Arbeitsschutz berücksichtigt.		<p>BAUSTEIN 12: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		
	12.1 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei der Planung <ul style="list-style-type: none"> - des Neu- oder Umbaus von Arbeitsstätten - von Einrichtungen (z. B. Mobiliar, Versorgungseinrichtungen) - von Baustellen berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Verfahren, Kontrolle)	
	12.2 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei der Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen sowie bei der Planung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle)	
	12.3 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei Beschaffungsprozessen von Arbeitsmitteln und -stoffen berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle)	





13. Fremdfirmen und Lieferanten

<p>Durch Fremdfirmen, (z. B. Sub- bzw. Nachunternehmen, Wartungsfirmen) und Lieferanten können auf dem Betriebsgelände oder auch auf Baustellen besondere Gefährdungen entstehen. Deshalb ist sichergestellt, dass diese Personen die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen kennen und beachten.</p>	<p>BAUSTEIN 13: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>- Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>	
	<p>13.1 Gibt es betriebliche Vorgaben, wie der Arbeitsschutz bei der Auswahl, Einsatzplanung, Vertragsgestaltung und bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände/auf der Baustelle für Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten sichergestellt wird?</p>
	<p>13.2 Sind Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten klar geregelt?</p>
	<p>13.3 Sind die Koordination, Aufsicht und Kontrolle geregelt, insbesondere, wenn mit besonderen Gefahren und gegenseitiger Gefährdung durch die Tätigkeit von Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten im Betrieb zu rechnen ist?</p>

14. Zeitarbeitnehmer und befristet Beschäftigte

<p>Für Personen, die nur zeitweise im Betrieb arbeiten (z. B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten), gelten die gleichen Arbeitsschutzanforderungen wie für die eigenen Beschäftigten. Der Arbeitgeber stellt deshalb sicher, dass diese Personen in den betrieblichen Arbeitsschutz eingebunden sind.</p>	<p>BAUSTEIN 14: MEIN ERGEBNIS</p>  <p>- Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>	
	<p>14.1 Enthält der Überlassungsvertrag beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern eine Arbeitsschutzvereinbarung?</p>
	<p>14.2 Sind Personen, die nur zeitweise im Betrieb arbeiten, in die gleichen Arbeitsschutzmaßnahmen eingebunden wie die eigenen Beschäftigten und sind sie diesen gleichgestellt (z. B. bei der Unterweisung, bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge, bei Persönlicher Schutzausrüstung)?</p>

15. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

<p>Um im Notfall schnell und zielgerichtet handeln zu können, gehören die Organisation der Ersten Hilfe, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen (z. B. Brandschutz, Evakuierung) zum betrieblichen Arbeitsschutz.</p>	<p style="text-align: center;">BAUSTEIN 15: MEIN ERGEBNIS</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">10,0 Punkte von 10 möglichen</p>
<p>Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?</p>	
	<p>15.1 Sind die Erste Hilfe und die erforderlichen Maßnahmen für Notfälle organisiert? (Zuständigkeiten, Planung/Abläufe, Anzahl und Benennung von Ersthelfern/Brandschutzhelfern, Rettungskette, Hilfsmittel, Aufzeichnungen über Erste Hilfe, Information)</p>
	<p>15.2 Sind Beschäftigte für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung aus- und weitergebildet? (Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer)</p>
	<p>15.3 Kennen die Beschäftigten die Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Ersten Hilfe und bei Notfällen? (Ersthelfer, Rettungskette bekannt geben, regelmäßige Brandschutzübungen/Rettungsübungen)</p>

Begriffe

Arbeitgeberverantwortung:

Der Arbeitgeber hat die grundsätzliche Verantwortung für den Arbeitsschutz. Sie ist untrennbar mit seinem Direktionsrecht verbunden.

Arbeitsschutzausschuss:

In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, den Betriebsärzten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Fragen des Arbeitsschutzes im Betrieb zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Betriebsarzt:

Jeder Arbeitgeber hat nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit Betriebsärzte zu bestellen. Der Betriebsarzt ist ein Berater, der über eine spezielle arbeitsmedizinische Fachkunde verfügt und der den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes unterstützt. Dazu gehören Fragen wie die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, ergonomische Fragen, Fragen des Arbeitsrhythmus, zu Arbeitszeiten und Pausenregelungen, zu Gestaltung der Arbeitsplätze oder zu Gefährdungsbeurteilungen. Der Betriebsarzt besitzt keine Weisungsbefugnis und ist selbst weisungsfrei. Die Einsatzzeiten richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und der Art der Gefährdung im Betrieb/in der Branche und nach den jeweiligen betriebsspezifischen Gegebenheiten.

Eignung:

Die Eignung einer Person ist die Gesamtheit ihrer Eigenschaften, die sie befähigt, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben. Dazu gehört die fachliche und persönliche Eignung. Die fachliche Eignung umfasst fachliche Eigenschaften wie zum Beispiel die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einer Person. Der Erwerb der erforderlichen fachlichen Eignung kann durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen sowie durch Erfahrungen im Beruf oder auch durch Unterweisung zum Arbeitsschutz. Die persönliche Eignung umfasst physische und psychische Eigenschaften wie zum Beispiel Seh- und Hörvermögen, Bewegungsfähigkeit, Belastungsfähigkeit, soziale Kompetenz oder Zuverlässigkeit.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Jeder Arbeitgeber hat nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist ein Berater, der über eine spezielle sicherheitstechnische Fachkunde verfügt und der den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes unterstützt. Dazu gehören Fragen wie Planung und Unterhalt von Betriebsanlagen, Beschaffung von Arbeitsmitteln und Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen oder zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit besitzt keine Weisungsbefugnis und ist selbst weisungsfrei. Die Einsatzzeiten richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und der Art der Gefährdung im Betrieb/in der Branche und nach den jeweiligen betriebsspezifischen Gegebenheiten.

Führungskraft:

Als Führungskraft wird jede Person bezeichnet, die für mindestens eine andere Person weisungsbefugt ist. Hierzu zählen auch Beschäftigte, die nur vorübergehend anderen Personen Anweisungen zu geben haben, zum Beispiel beim Anlernen eines neuen Beschäftigten. Eine Führungskraft ist verpflichtet, in ihrem Weisungsbereich alle nach den Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Eine Führungskraft ist immer zuständig für Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten; auch dann, wenn ihr dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde.

Kompetenz:

Arbeitsschutzkompetenz bedeutet, eine Person kann eine Arbeitsaufgabe mit ihren fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten erfolgreich, sicher und gesundheitsgerecht im Arbeitsalltag umsetzen. Diese Kompetenz umfasst auch die Fähigkeit der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit in der gestellten Arbeitsschutzaufgabe.

Pflichtenübertragung:

Der Unternehmer kann Teile der Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz übertragen. Die Übertragung von Teilen der Unternehmerpflichten ist schriftlich durch den Unternehmer und die Person, auf die übertragen wurde, zu bestätigen. Diese Pflichtenübertragung muss auch die Übertragung ausreichender Befugnisse beinhalten. Die Übertragung hat zur Folge, dass die Person, der eine Pflicht übertragen wurde, eigenverantwortlich für die Einhaltung der Pflicht sorgen muss. Sie tritt damit bezogen auf die konkrete Pflicht an Stelle des Arbeitgebers.

Sicherheitsbeauftragte:

Der Arbeitgeber hat Sicherheitsbeauftragte schriftlich zu bestellen, wenn er mehr als 20 Beschäftigte hat. Sie handeln in einem für sie überschaubaren Betriebsbereich, Zum Beispiel einer Abteilung, einen Produktionsbereich, in dem sie sich auskennen und in dem sie auch bei den übrigen Beschäftigten bekannt und anerkannt sind. Sie haben die Aufgabe, die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen direkt am Arbeitsplatz zu unterstützen, indem sie auf sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten unter Kollegen hinwirken. Sicherheitsbeauftragte tragen keine Verantwortung für den betrieblichen Arbeitsschutz. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, Zum Beispiel Meister, Vorarbeiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.

Unternehmerpflichten:

In einem Unternehmen mit Führungskräften kann der Unternehmer seine Pflichten teilweise an betriebliche Vorgesetzte delegieren (Pflichtenübertragung). Er kann sich seiner Verantwortung jedoch niemals vollständig entledigen. Im Arbeitsschutz bleibt ihm die Führungsverantwortung (Organisations- und Aufsichtspflicht) immer erhalten, denn sie ist unauflösbar mit seinem Direktionsrecht verbunden.

Impressum

Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie

Herausgeber

Leitung des Arbeitsprogramms Organisation
E-Mail: gda-orga@stmas.bayern.de
Internet: www.gda-portal.de

Konzept, Text und Umsetzung

Gemeinsam mit der GDA: BC GmbH Forschungsgesellschaft, Wiesbaden

Fotos

BC GmbH Forschungsgesellschaft, Wiesbaden; BananaStock; Corbis

Gefördert durch

Die Entwicklung des GDA-ORGchecks wurde vom **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** gefördert (Projekt AKTIV – AKTIVierung neuer und bestehender Partner für die intensivere Nutzung der INQA-Referenzinstrumente zur Unterstützung von KMU – NQA.00195.13)

Hinweis zur Schreibweise

Im GDA-ORGcheck wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Der GDA-ORGcheck online: www.gda-orgcheck.de

© GDA & BC GmbH Forschungsgesellschaft, Wiesbaden